

99021001005000

Errichtung einer Börse Erlaubnis

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012427/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021001005000
Leistungsbezeichnung I	Errichtung einer Börse Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beantragung, Betrieb, Erlaubnis, Börse, Errichtung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	24.10.2022

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Börsenaufsicht
Handlungsgrundlage	[§§ 4 bis 6 des Borsengesetzes (BorsG)](https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html) (www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html)
Teaser	Die Börsenaufsichtsbehörde kann Ihnen auf Antrag gestatten, eine Börse zu errichten.
Volltext	Die Börsenaufsichtsbehörde kann Ihnen auf Antrag gestatten, eine Börse zu errichten. Dafür müssen Sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen und diese belegen. Die Erlaubnis zur Errichtung einer Börse beschränkt sich auf das Bundesland, in dem Sie planen, die Börse zu betreiben. Die Regelungen des Borsengesetzes (BorsG) sind zu beachten.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der nach § 5 Abs. 5 Borsengesetz zum Börsenbetrieb erforderlichen Mittel; • Die Namen des/der Geschäftsleiters / Geschäftsleiterin des Tragers der Börse sowie Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung dieser Personen erforderlich sind; • Einen Geschäftsplan, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Tragers der Börse hervorgehen, sowie das Regelwerk der Börse; • Angaben über die Eigentümerstruktur des Tragers der Börse, insbesondere über die Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 6 Borsengesetz und deren Beteiligungshöhe; • Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Inhaber/in bedeutender Beteiligungen erforderlich sind. Ist die/der Inhaber/in einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, sind die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer/ seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter/in oder persönlich haftenden Gesellschafter/in wesentlichen Tatsachen anzugeben. Die Börsenaufsichtsbehörde kann von Ihnen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellen Sie schriftlich bei der Borsenaufsichtsbehörde. Die Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Borsengesetz (BorsG). Für die Prüfung Ihres Antrags kann die Borsenaufsichtsbehörde ggf. weitere Angaben von Ihnen verlangen.
Kosten	• fixe Kosten • Kostenrahmen (Spanne) gemäß der jeweiligen Landesverwaltungs-kostenordnung
Verfahrensablauf	• Sie reichen die erforderlichen Unterlagen bei der Borsenaufsichtsbehörde ein. • Die zuständige Borsenaufsichtsbehörde ist die Behörde in dem Land, in dessen Gebiet die Börse ansässig sein soll. • Die Borsenaufsichtsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Borsenzulassung vorliegen. Zusätzliche Angaben können, soweit diese erforderlich sind, verlangt werden. • Die Erlaubnis oder die Ablehnung der Borsenaufsichtsbehörde erfolgt schriftlich per Post. • Eine Erlaubnis erlischt, wenn die Börse nicht innerhalb eines Jahres ihren Betrieb aufnimmt. • Eine Erlaubnis kann die Borsenaufsichtsbehörde nachträglich mit Auflagen versehen oder auch aufheben (§ 4 Abs. 5 BorsG).
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungszeit der Borsenaufsichtsbehörde ist abhängig von Art und Umfang des gestellten Antrags.
Frist	Nach Erteilung der Erlaubnis haben Sie ein Jahr Zeit, die Börse zu errichten, sonst erlischt die Erlaubnis.
weiterführende Informationen	https://fimportal.de/detail/L/99021001005000 https://fimportal.de/detail/L/99021001005000
Hinweise	Die Pflichten des Borsenträgers ergeben sich aus § 5 Borsengesetz.
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	Wenn Sie eine Börse errichten / betreiben möchten,

Modul	Sachverhalt
	benötigen Sie eine Erlaubnis.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Finanzbehörde - Vermögens- und Beteiligungsmanagement (Amt 3)
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)